

(Pflege durch Angehörige oder deren Beauftragte) Die Beisetzunggebühr wird separat berechnet.	
1.3.1 Urnenreihenstelle	570,34 €
1.3.2 Urnenwahlgrab, einfach	760,46 €
1.3.3 Urnenwahlgrab, doppelt	843,40 €
1.3.4 Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung	843,40 €
1.3.5 Erdreihengrab	1.066,07 €
1.3.6 Kindergrab	632,55 €
1.3.7 Erdwahlgrab, einstellig	1.382,96 €
1.3.8 Erdwahlgrab, zweistellig	1.841,32 €
1.3.9 für jede weitere Erdwahlstelle	920,66 €
(2) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr	

Je Verlängerung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2.1 Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber)	84,96 €
2.2 Baumwiesendoppelgrab	207,41 €
2.3 Urnenwahlgrab, einfach	38,02 €
2.4 Urnenwahlgrab, doppelt	42,17 €
2.5 Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung	42,17 €
2.6 Kindergrab	42,17 €
2.7 Erdwahlgräber, einstellig	46,10 €
2.8 Erdwahlgräber, zweistellig	61,38 €
2.9 jede weitere Erdwahlstelle	30,69 €

§ 5

Bestattungs- und Benutzungsgebühren

(1) Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Vorbereiten des Grabes und Schließen, Trägerleistungen, Blumentransport und Beräumung, Formen des Grabes	739,68 €
(2) Bestattungsgebühr für einen Kindersarg unter 0,60 m Länge Leistungen wie in Abs. 1	282,00 €
(3) Bestattungsgebühr für einen Kindersarg unter 0,80 m Länge Leistungen wie in Abs. 1	382,88 €
(4) Bestattungsgebühr für einen Kindersarg unter 1,20 m Länge Leistungen wie in Abs. 1	493,06 €
(5) Trägergebühr bei einer Trauerfeier mit Abfahren des Sarges	177,30 €
(6) Beisetzungskosten für eine Urne Leistungen wie in Abs. 1	236,17 €
(7) Benutzung der Feierhalle einschl. Dekoration und Betreuung der Trauerfeier	156,56 €
(8) Zusatzgebühr für eine Trauerfeier an der UGA	54,87 €
(9) Benutzung der Kühlzelle pro Tag	entsprechend Nachweis
(10) Aufbahnen im Abschiedsraum	88,53 €

§ 6

Gebühren für Ausgrabungen

(1) Ausgrabung einer Urne aus einer Urnenstelle	122,89 €
(2) Ausgrabung jeder weiteren Urne aus derselben Urnenstelle zum gleichen Zeitpunkt	61,44 €
(3) Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	142,54 €
(4) Ausgrabung jeder weiteren Urne aus demselben Erdgrab zum gleichen Zeitpunkt	71,27 €
(5) Ausgrabung von Särgen und Gebeinen	859,56 €

§ 7

Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1) Gräberbuchauszüge, Beisetzungsbescheinigungen (Nachweise der Bestattungsmöglichkeit), Umschreibungen und Zweitschrift oder Nachfertigung einer Graburkunde	21,36 €
Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder auf einen in den Friedhofsakten eingetragenen Mitnutzungsberechtigten ist gebührenfrei.	
(2) Gebühr für die Verlängerung einer Grabstelle	21,36 €
(3) Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres (nur für Gewerbetreibende)	21,36 €
(4) Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales einschl. jährliche Kontrolle der Standsicherheit	42,71 €
(5) Genehmigung der Inschrift auf dem Markierungsstein der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Ranies	7,12 €
(6) Versand einer Urne einschließlich Verpackung und Versandkosten (Inland)	entsprechend Nachweis
(7) Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet, je Arbeitsstunde Verwaltung	42,71 €
(8) Weitere Leistungen und Arbeitsstunden entsprechend des Nachweises des beauftragten Unternehmens.	entsprechend Nachweis

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten für männlich, weiblich und divers.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die nachfolgende Satzung außer Kraft:
- Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 09.07.2012, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 15.07.2012.

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblach
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0649/2018
Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die gemäß Anlage 1 angefügte Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Schönebeck (Elbe), 14.12.2018

Knoblach
Oberbürgermeister



Anlage 1 Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:
Westfriedhof
Ostfriedhof
Frohser Friedhof
Friedhof Grünewalde
Friedhof Elbenau
Friedhof Ranies
Friedhof Plötzky

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten und in ihrer Einheit eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schönebeck (Elbe) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
- (3) Der Ostfriedhof dient auch der gemeinsamen Bestattung von Mensch und Tier gemäß § 24 dieser Satzung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstellen können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung werden die Möglichkeit neuer Erdreihenbestattungen und Urnenreihenbeisetzungen sowie die Vergabe neuer Nutzungsrechte ausgeschlossen. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten aufgehoben. Jede Schließung oder Entwidmung nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Soweit infolge einer Schließung oder Entwidmung weitere Bestattungen in Wahlgrabstellen nicht mehr möglich sind, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstelle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 2 sind von der Stadt kostenfrei, in ähnlicher Weise wie die der Nutzung entzogenen Grabstellen herzurichten. Die Ersatzgrabstellen werden Gegenstand des bisherigen Nutzungsrechtes.
- (4) Bei einer Entwidmung müssen Leichen und Urnen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt umgebettet und in die Ersatzgrabstelle verlegt werden. Nutzungsberechtigte sind durch Einräumung eines entsprechenden Nutzungsrechtes zu entschädigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen der Friedhöfe und im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Ein Betreten außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten bzw. nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals oder dessen Beauftragte zur Durchsetzung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - 2.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge mit Sondergenehmigung. Fahrräder müssen geführt werden. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.
 - 2.2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
 - 2.3. Druckschriften zu verteilen,
 - 2.4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen wegzuerwerfen oder abzulagern,

- 2.5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- 2.6. zu lärmern, zu spielen oder Trinkgelage zu veranstalten.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen. Von Tieren verursachte Verschmutzungen sind vom Besitzer sofort zu beseitigen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Stadt Schönebeck (Elbe) als Eigentümerin der Friedhöfe steht gemäß §§ 858 ff., 903 und 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Hausrecht zu. Sie hat die Ausübung dessen der Friedhofsverwaltung auferlegt.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
- (3) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (5) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung mit den erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Soll eine Bestattung in einer erworbenen Wahlgrabstelle erfolgen, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeiern und Bestattungen fest, wobei die Wünsche der Hinterbliebenen im Rahmen der für die einzelnen Friedhöfe vorgesehenen Bestattungszeiten nach Möglichkeit berücksichtigt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Eine Erdbestattung soll innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, bestimmt die zuständige Behörde die Bestattungsfrist. Aschen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen, ansonsten geschieht das auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen sowie Einrichtungen zur Trauerfeiern zur Verfügung. Alle mit der Trauerfeier und Bestattung zusammenhängenden Arbeiten in diesen Einrichtungen werden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten ausgeführt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Gärtner und Floristen zusätzlich am Sarg oder der Urne frische Blumen dekorieren.

§ 8

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen, ist den Angehörigen gestattet, den Verstorbenen zu einer vereinbarten Zeit zu sehen. Dazu wird der Tote im Abschiedsraum auf dem Westfriedhof aufgebahrt.
- (3) Die Särge sind spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt, kann von der Friedhofsverwaltung das Öffnen des Sarges untersagt werden.

§ 9

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern sind entsprechend der Würde des Ortes und dem Ernst des Anlasses zu gestalten.
- (2) Die Benutzung der Feierhallen oder Friedhofskapellen kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 10

Beisetzungen

- (1) Der Transport des Sarges oder der Urne zum Grab einschließlich des Versenkens in die Gruft wird grundsätzlich von Mitarbeitern der Stadtverwaltung oder deren Beauftragten vorgenommen, ebenso das Ausheben und Schließen der Gräber.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen gestatten, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zur Grabstätte getragen wird.
- (3) Die Bodenbedeckung über dem Sarg muss mindestens 90 cm bis zur Erdoberfläche betragen, bei Urnen mindestens 40 cm.

§ 11

Särge und Urnen

- (1) Särge und Sargausstattungen müssen aus umweltverträglichen Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit von 25 Jahren zersetzbar sind.
- (2) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen wird.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und maximal 0,72 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist eine Information an die Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (4) Särge mit Metalleinsätzen oder mit konservierten Leichen sind für die Bestattung nicht zugelassen. Eine Ausnahme besteht nur bei aus dem Ausland überführten Leichen.
- (5) Bei in Abs. 4 genannter Ausnahme muss eine entsprechende Eintragung im Grabstellenregister erfolgen.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden nur Urnenkapseln ohne Überurnen beigelegt.
- (7) In Urnengemeinschaftsanlagen, in denen die Beisetzung im Beisein der Angehörigen erfolgt, können die Urnenkapseln mit Überurnen beigelegt werden.